

# DAIMLER TRUCK

## NP.30.10.133 - Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Port-Operator und Fahrzeuglogistikcenter (FLC)

### 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Erbringung von logistischen Leistungen im Rahmen der Kfz-Distribution an bestimmten Standorten, Häfen oder FLC.

### 2. Auftragserteilung

- 2.1 Die Auftragserteilungen erfolgen durch Abrufbestellungen. Diese werden im Einzelnen per Avis separat pro Tag konkretisiert. Die Avis werden von den zugelassenen Auftraggebern erteilt.
- 2.2 Ein Avis beinhaltet Kfz-Typ, Gewicht und die Anlieferfrist beim Empfänger.
- 2.3 Die angegebenen Abhol- und Anlieferzeiten bzw. Regellaufzeiten sind jeweils Fixtermine, die unbedingt einzuhalten sind.
- 2.4 Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn AN nicht unverzüglich widerspricht.

### 3 Geltung des Operation Manuals

Der AN richtet sich insbesondere beim Handling, bei der Verladung und Lagerung von Fahrzeugen von der DTAG unter Wahrung des aktuellen Stands der Technik nach den Vorgaben gemäß dem Operations Manual.

Diese Details sind im DTAG Supplier Portal (<https://supplier-portal.daimler.com/portal/truck-de>) im Download Bereich unter Worldwide Transportation wiedergegeben. Sie sind für den AN jederzeit dort einsehbar. Die DTAG hat das insofern einseitige Leistungsbestimmungsrecht, die Vorgaben dieses Operations Manuals zu ändern.

Änderungen des Operations Manual wird die DTAG an AN per E-Mail unter Angabe der neuen Versionsnummer und einer Übersicht über die jeweiligen Änderungen im Voraus mitteilen. Diese Änderungen werden 14 Kalendertage nach Übersendung der Nachricht wirksam.

### 4. Vollmacht

Sofern AN im Zuge der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten Erklärungen im Namen von der DTAG abgibt, setzt das vorab die Erteilung einer ausdrücklichen Vollmacht voraus. Diese Vollmacht darf nur für die ausdrücklich in der jeweiligen Vollmacht definierten Zwecke verwendet werden.

### 5 Ersatzvornahme

Soweit AN aus welchen Gründen auch immer daran gehindert ist, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durchzuführen, ist die DTAG berechtigt, diese Leistungen durch Dritte oder auch durch eigene Arbeitnehmer durchführen zu lassen. Dazu kann die DTAG sich der Betriebsmittel des AN bedienen.

Dabei ist die Inanspruchnahme der Betriebsmittel durch die DTAG zu vergüten, sofern nicht AN die Leistungsstörung zu vertreten hat. In diesen Fällen bestehen keine Leistungs-Vergütungsansprüche des AN für die durch die DTAG erbrachten Leistungen.

### 6 Auslieferung

AN sichert die rechtzeitige Disponierung und Auslieferung bzw. Übergabe der Fahrzeuge laut den Vorgaben pro Avis zu.

Soweit Sonderaufträge von berechtigten Unternehmen an AN gestellt werden, die die Einhaltung der im Avis genannten Fristen nicht möglich machen, gehen insofern diese Sonderaufträge den im Avis genannten Transportlaufzeiten vor.

AN ist verpflichtet, ggf. nachzuweisen, dass ein entsprechender wirksamer Sonderauftrag eines berechtigten Unternehmens vorlag.

### 7 Key Performance Indicators

Es kann ein System zur genauen Feststellung und Messung der Leistungsqualitäten vereinbart werden. Die entsprechenden Messverfahren, Qualitätsstandards und Konsequenzen sind ggf. im Operations Manual beschrieben. Daneben oder an Stelle von Key Performance Indicators können Vertragsstrafen vereinbart werden.

### 8 Subunternehmer

- 8.1 Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der DTAG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 8.2 Die Zustimmung von der DTAG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Die DTAG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 8.3 Der AN wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichtet.
- 8.4 Der AN ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von der DTAG vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.
- 8.5 Der AN steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 8.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 8.6 Der AN sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.

- 8.7 Der AN hat der DTAG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der DTAG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 8.8 Der AN haftet der DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 8.9 Verstößt der AN gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 8.1 – 8.7 haftet der AN der DTAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 8 einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAG zur fristlosen Kündigung des mit dem AN bestehenden Vertrages berechtigt.

## 9 Kapazitäten und Planung

- 9.1 Die DTAG listet pro Standort die Kapazitätswerte laut Planung bzw. Historie. Dies dient als Anhaltspunkt für die Kapazitätswerte, es ist keine bindende Feststellung. Mindestumsätze oder Mindesttransportzahlen sind nicht vereinbart.
- 9.2 Sollte AN nicht im Stande sein, sich auf veränderte Kapazitätswerte außerhalb der vereinbarten Bandbreiten unmittelbar einzustellen, ist er verpflichtet, dies der DTAG innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Kapazitätsüberschreitung als einvernehmlich.
- 9.3 Sofern AN die Durchführung von Aufträgen ablehnt, ist dies eine Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Die DTAG ist entsprechend berechtigt, dann einen Deckungsauftrag bei anderen Dienstleistern einzukaufen. Ggf. dadurch bedingte Mehrkosten im Vergleich zu der mit AN vereinbarten Vergütung trägt AN als Schaden, der der DTAG entstanden ist.

## 10 Informationspflichten des AN und Kontrollrechte von der DTAG

- 10.1 AN ist verpflichtet, den jeweiligen Auftragserteiler über sämtliche besonderen Vorkommnisse anlässlich der Durchführung der Aufträge zu informieren. Dies erfasst die Daten der Auslieferung wie auch sämtliche Schäden. Alle Daten sind im erforderlichen Datenformat zur Verfügung zu stellen und für wenigstens fünf Jahre zumindest elektronisch zu archivieren. Soweit von der DTAG im Einzelfall angefordert, stellt AN kostenlos die entsprechend elektronisch archivierten Dokumente im Papierformat zur Verfügung.

AN wird seine Daten in der DTAG Dienstleisterdatenbank laufend aktuell halten und mindestens zweimal jährlich auf Aktualität prüfen und ggf. aktualisieren. Die DTAG ist berechtigt, dazu weitergehende Informationen vom AN anzufordern.

Weitere Anforderungen hinsichtlich der Informationspflichten können in den Relationsbedingungen oder ggf. einem Lastenheft vereinbart werden.

- 10.2 Die DTAG ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Leistungen nach diesem Vertrag bei AN und seinen Subunternehmern entweder selbst oder durch Dritte zu prüfen. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen, zur Vermeidung illegaler Beschäftigung und zu Lenk- und Ruhezeiten sowie Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards durch AN. Sofern dabei Fehler festgestellt wer-

den, wird Die DTAG dies AN mitteilen. AN trägt in diesen Fällen dafür Sorge, dass unverzüglich Fehler abgestellt werden. Auf die Fehleranzeige hin überlässt er Der DTAG unverzüglich eine Planungsunterlage, wie der Fehler zu beheben ist.

## 11. Haftung

- 11.1 AN haftet gegenüber der DTAG wie ein Lagerhalter für alle von ihm nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen, während die Fahrzeuge in seiner Obhut waren.
- 11.2 Die Obhut des AN beginnt mit der Entladung ankommender Fahrzeuge und endet mit der transportsicheren Verladung auszuliefernder Fahrzeuge, gegebenenfalls auch auf dem Ausliefermedium wie Schiff oder Bahn oder Lkw. Da es der vertraglichen Verantwortung des AN obliegt, die Dokumentation jeweils bei Übernahme und Abgabe der Fahrzeuge zu führen, gilt ein Fahrzeug immer dann als vollständig, also inklusive Zubehör, und unbeschädigt übernommen, wenn AN nicht entsprechend bei Übernahme des Fahrzeuges in den betreffenden Frachtdokumenten bzw. elektronisch einen Schaden oder sonstigen Fehler, auch fehlende Teile vermerkt hat.
- 11.3 Soweit AN nach dem Operations Manual im Rahmen einer Eingangsprüfung verpflichtet ist, offenkundige Abweichungen wie fehlerhafte Felgen, Stoßdämpfer oder auch Zubehörteile zu vermerken, sind diese Feststellungen im Wareneingang nicht Gegenstand einer Haftung des AN.
- Die einzelne Verantwortungsabgrenzung bei der Übernahme von Fahrzeugen hinsichtlich Be- und Entladen ist im Operations Manual pro Transportmedium bzw. Fahrzeugtyp geregelt.
- 11.4 Dieser Haftungsumfang gilt ausdrücklich auch für die Verbringung der Fahrzeuge an und von dem Ort, an dem weitere Leistungen erbracht werden, die gemäß Einkaufsabschluss anderen Bedingungen unterfallen.
- 11.5 Die Verjährung beläuft sich auf 2 Jahre, beginnend entweder mit dem dokumentierten Ende der Lagerzeit oder aber dem Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- oder Schadenanzeige des AN bei der DTAG. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beträgt die Verjährung 3 Jahre, beginnend mit der Ablieferung oder aber der Kenntnis von der DTAG vom Schaden.

## 12. Versicherungen

AN hat sicherzustellen und auf Verlangen von der DTAG nachzuweisen, dass er eine Haftungsversicherung unterhält, die der Haftung nach diesem Vertrag entspricht. Die DTAG ist berechtigt, Nachweise für den bestehenden Versicherungsschutz von AN einzufordern.

## 13. Arbeitnehmer des AN

- 13.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des AN handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der AN wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.
- 13.2 Mit der Unterzeichnung bzw. der elektronischen Annahme (entsprechend der eAccept-Vereinbarung)

des Angebots von der DTAG erklärt der AN gegenüber der DTAG, dass a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen den AN durchgeführt wurden oder b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

- 13.3 Der AN verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 13.4 Außerdem verpflichtet sich der AN, die DTAG davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

#### **14. Verschiedenes**

- 14.1 Etwaige bevorstehende oder durchgeführte Beschlagnahmen oder Pfändungen der Kfz oder Teile hat AN an die DTAG unverzüglich unter Beifügung der für die Wirkung der Freigabe notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Die Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung der Beschlagnahme oder Pfändung einschließlich etwaiger Anwalts- oder Prozesskosten trägt AN, sofern er dies zu vertreten hat.
- 14.2 Sofern AN berechtigt wird, Marken von der DTAG zur Kennzeichnung seines Standortes zu nutzen, darf dies einer eigenständigen schriftlichen Vereinbarung mit der DTAG.